

angeheftet  
am. 23.10.2020  
abgenommen

## 2. Satzung vom 21. Oktober 2020 zur Änderung der Satzung des Jugendparlamentes der Gemeinde Titz vom 17. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der jeweils geltenden Fassung (GV. NW. S. 270) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Gemeinde Titz beschlossen:

### Artikel I

#### § 2 wird folgender Abs. 7 angefügt:

- (7) Die Durchführung von Sitzungen des Jugendparlamentes im Wege der Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig.

### Artikel II

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Änderung der Satzung über das Jugendparlament der Gemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.270) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, 21. Oktober 2020

Jürgen Frantzen  
Bürgermeister